

Verkaufs- und Lieferbedingungen für das Inland FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Allen Lieferungen und Leistungen der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH liegen diese Bedingungen sowie etwaige gesonderte mit dem Auftraggeber getroffene vertragliche Vereinbarungen zugrunde soweit letztere in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich aufgeführt sind. Abweichende Auftragsbedingungen des Auftraggebers werden auch durch Auftragsannahme durch die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH nicht Vertragsinhalt.

Maßgeblich für den Vertrag ist der Inhalt der schriftlichen Auftragsbestätigung von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH.

- 1.2 Nebenabreden gelten nur dann, wenn sie von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH behält sich an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen u. ä., Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form -, Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH verpflichtet sich, die vom Auftraggeber uns gegenüber als vertraulich bezeichnete Informationen und Unterlagen nur mit dessen Zustimmung Dritten gegenüber zugänglich zu machen.

2. Preis und Zahlung

- 2.1 Die in der Auftragsbestätigung von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH aufgeführten Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk einschließlich Verladung im Werk, jedoch ausschließlich Verpackung und Entladung. Zu den Preisen kommt die Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe hinzu.
- 2.2 Sollte anderweitige Zahlungsvereinbarung nicht getroffen sein, ist die Zahlung ohne jeden Abzug an FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH wie folgt zu leisten:
- bei einem Auftragswert bis € 25.000,00 innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum
 - bei einem Auftragswert von über € 25.000,00 ein Drittel unverzüglich nach Eingang der Auftragsbestätigung, ein weiteres Drittel bei Mitteilung der Versandbereitschaft und der Restbetrag innerhalb von 14 Tagen nach Gefahrübergang
- 2.3 Das Recht Zahlungen einzubehalten oder mit Gegenansprüchen aufzurechnen, steht dem Auftraggeber nur dann zu, wenn seine Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
- 2.4 Bei Überschreitung der Zahlungsfristen sind vom Auftraggeber Verzugszinsen in Höhe der gesetzlichen Regelung zu zahlen, wobei FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH das Recht zusteht, einen uns etwa entstandenen höheren Verzugschaden gegen Nachweis geltend zu machen.

3. Lieferzeit, Lieferverzögerung

- 3.1 Lieferzeiten gelten nur dann als verbindlich vereinbart, wenn diese von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH in unserer Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich zugesichert worden sind. Im übrigen gelten in Aussicht gestellte Lieferzeiten für FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH als unverbindlich.
- 3.2 Sollte FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH im Einzelfall Lieferzeiten verbindlich zugesichert haben, so setzt deren Einhaltung voraus, dass alle kaufmännischen und technischen Fragen von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH mit dem Auftraggeber geklärt sind und dieser alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z. B. Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen oder die Leistung einer Anzahlung erfüllt hat. Ist dieses nicht der Fall, so verlängert sich die Lieferzeit angemessen. Dieses gilt nicht, soweit die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.
- 3.3 Arbeitskonflikte und alle ohne unser Verschulden eintretende Hindernisse bei der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH oder unseren Zulieferern, wie z. B. höhere Gewalt, Verkehrs- oder Betriebsstörungen, ungenügende Energie- und Rohstoffversorgung, Ausschuss von Arbeitsstücken für nicht serienmäßige Maschinen, verlängern die Lieferfrist angemessen. Die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH wird dem Auftraggeber den Beginn und das Ende derartiger Umstände baldmöglichst mitteilen.
- 3.4 Werden der Versand bzw. die Abnahme des Liefergegenstandes aus Gründen verzögert, die der Auftraggeber zu vertreten hat, so werden ihm, beginnend einem Monat nach Meldung der Versand- bzw. der Abnahmebereitschaft, die durch die Verzögerung entstandenen Kosten berechnet.
- 3.5 Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn der Liefergegenstand bis zu dem Ablauf der Lieferfrist unser Werk verlassen hat oder Versandbereitschaft durch FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH gemeldet worden ist. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist – außer bei berechtigter Abnahmeverweigerung – der Abnahmetermin maßgebend, hilfsweise die Meldung der Abnahmebereitschaft.
- 3.6 Der Auftraggeber kann ohne Fristsetzung vom Vertrag zurücktreten, wenn der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH die gesamte Leistung vor Gefahrübergang endgültig unmöglich wird. Der Auftraggeber kann darüber hinaus vom Vertrag zurücktreten, wenn bei einer Bestellung die Ausführung eines Teils der Lieferung unmöglich wird und er ein berechtigtes Interesse an der Ablehnung der Teillieferung hat. Ist dieses nicht der Fall, so hat der Besteller den auf die Teillieferung entfallenden Vertragspreis zu zahlen. Dasselbe gilt bei Unvermögen seitens der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH. Im übrigen gelten die Regelungen in Ziffer 7.2 unserer Bedingungen.

Tritt die Unmöglichkeit oder das Unvermögen während des Annahmeverzuges ein oder ist der Besteller für diese Umstände allein oder weit überwiegend verantwortlich, bleibt er zur Gegenleistung verpflichtet.

4. Versand, Abnahme, Gefahrübergang

- 4.1 Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über, wenn der Liefergegenstand das Werk der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH verlassen hat, und zwar auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH noch andere Leistungen, z. B. die Versandkosten oder Anlieferung oder Aufstellung übernommen haben sollte. Soweit eine Abnahme zu erfolgen hat, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Sie muss unverzüglich zum Abnahmetermin, hilfsweise nach der Meldung von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH über die Abnahmebereitschaft, durchgeführt werden. Der Auftraggeber darf die Abnahme bei Vorliegen eines nicht wesentlichen Mangels nicht verweigern.
- 4.2 Liefergegenstände werden auch bei frachtfreier Lieferung auf Gefahr des Auftraggebers ohne Transportversicherung versandt. Die Gefahr geht mit Absenden der Ware auf den Auftraggeber über, auch wenn FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH danach Montageleistungen erbringen soll.

- 4.3 Verzögert sich oder unterbleibt der Versand bzw. die Abnahme infolge von Umständen, die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH nicht zuzurechnen sind, geht die Gefahr vom Tage der Meldung der Versand- bzw. Abnahmebereitschaft auf den Auftraggeber über. FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH verpflichtet sich, auf Kosten des Auftraggebers solche Versicherungen abzuschließen, die dieser verlangt, vorausgesetzt, dass der Auftraggeber FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH dieses vor Auslieferung ausdrücklich schriftlich mitteilt.
- 4.4 Teillieferungen sind zulässig, soweit diese für den Auftraggeber zumutbar sind.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH behält sich das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor.
- 5.2 FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH ist berechtigt, den Liefergegenstand auf Kosten des Auftraggebers gegen Diebstahl, Bruch-, Feuer, Wasser – und sonstige Schäden zu versichern, sofern der Auftraggeber nicht selber eine entsprechende Versicherung abgeschlossen und gegenüber FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH den Abschluss dieser Versicherung nachgewiesen hat.
- 5.3 Der Auftraggeber darf den Liefergegenstand vor vollständiger Bezahlung weder veräußern, verpfänden noch zur Sicherung an Dritte übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat uns der Auftraggeber unverzüglich hiervon schriftlich zu benachrichtigen.

Etwa durch notwendige Interventionen auf Seiten der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH dann anfallende Kosten hat uns der Auftraggeber zu erstatten.

- 5.4 Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH zur Rücknahme des Liefergegenstandes nach Mahnung berechtigt und der Auftraggeber zur Herausgabe verpflichtet. Aufgrund des Eigentumsvorbehaltes kann FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH den Liefergegenstand nur herausverlangen, wenn FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH vom Vertrag zurückgetreten ist.
- 5.5 Sollte der Auftraggeber die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beantragen, ist FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und die sofortige Rückgabe des Liefergegenstandes zu verlangen. FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH in diesem Fall etwa zustehende weitgehende Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.
- 5.6 Der Auftraggeber tritt im Voraus alle Forderungen an seine Abnehmer aus Weiterverkauf, Verarbeitung, Einbau oder sonstiger Verfügung über den Liefergegenstand an FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH zur Sicherung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung ab. Übersteigt der Wert der abgetretenen Forderungen unsere Ansprüche aus der Geschäftsverbindung um mehr als 20 %, ist FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH auf Verlangen verpflichtet, die darüber hinausgehenden Sicherungen an den Auftraggeber zurückzuübertragen.

6. Mängelansprüche

Für Sach- und Rechtsmängel der Lieferung leistet die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH unter Ausschluss weiterer Ansprüche - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7 dieser Bedingungen - Gewähr wie folgt:

Sachmängel

- 6.1 Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach Wahl der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH nachzubessern oder nachzuliefern, die sich infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen sollten. Die Feststellung solcher Mängel ist FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.
- 6.2 Zur Vornahme aller der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH notwendig erscheinenden Nachbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Auftraggeber der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH nach Verständigung mit FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben; anderenfalls ist FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH von der Haftung für die hieraus entstehenden Folgen befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit bzw. zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden, wobei FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH in diesen Fällen sofort zu verständigen ist, hat der Auftraggeber das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.
- 6.3 Von den durch die Nachbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden Kosten trägt FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH - soweit sich die Beanstandung als berechtigt herausstellen sollte – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes. FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH trägt außerdem die Kosten des Aus- und Einbaues sowie die Kosten der etwa erforderlichen Gestellung der notwendigen Monteure und Hilfskräfte einschließlich Fahrtkosten, soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung für FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH eintritt.
- 6.4 Der Auftraggeber hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften ein Recht vom Rücktritt vom Vertrag, wenn FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH – unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle – eine gegenüber FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH vom Auftraggeber gesetzte angemessene Frist zur Nachbesserung oder Ersatzlieferung wegen eines Sachmangels fruchtlos verstreichen lassen sollte. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, steht dem Auftraggeber lediglich ein Recht zu Minderung des Vertragspreises zu. Das Recht auf Minderung des Vertragspreises bleibt in allen anderen Fällen ausgeschlossen.

Weitere Ansprüche bestimmen sich nach Ziffer 7 dieser Bedingungen.

- 6.5 Für folgende Fälle ist jedwede Gewähr seitens der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH ausgeschlossen:

Für Schäden am Liefergegenstand durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung durch den Auftraggeber, nicht ordnungsgemäße Wartung, Einsatz von ungeeigneten oder FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH vor Auslieferung vom Auftraggeber nicht bekannt gegebene Betriebsmittel, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse – soweit sie nicht von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH zu verantworten sind.

- 6.6 Sollte der Auftraggeber oder ein von ihm eingeschalteter Dritter unsachgemäß nachbessern, besteht keine Haftung seitens der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH für die hieraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für solche Änderungen des Liefergegenstandes, die der Auftraggeber ohne vorherige schriftliche Zustimmung durch FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH am Liefergegenstand vorgenommen haben sollte.

Rechtsmängel

- 6.7 Führt die Benutzung des Liefergegenstandes zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten im Inland, werden FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH dem Auftraggeber auf dessen Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder den Liefergegenstand in einer für den Auftraggeber zumutbaren Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht.

Ist dieses zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Auftraggeber zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

Darüber hinaus wird FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH den Auftraggeber von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

6.8 Unsere in Ziffer 6.7 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen sind vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 7.2 für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend.

Unsere in Ziffer 6.7 dieser Bedingungen genannten Verpflichtungen bestehen nur dann, wenn

- der Auftraggeber FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH unverzüglich von den geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet haben sollte;
- und
- der Auftraggeber FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH die Durchführung der Modifizierungsmaßnahmen gemäß Abschnitt 6.7 ermöglicht haben sollte;
- und
- FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben;
- und
- der Rechtsmangel nicht auf eine Anweisung des Arbeitgebers beruht;
- und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Auftraggeber den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

7. Haftung

7.1 Wenn der Liefergegenstand durch Verschulden von FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsabschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen oder durch die Verletzung anderer vertraglicher Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Liefergegenstandes - vom Auftraggeber nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss weiterer Ansprüche des Auftraggebers die Regelungen der Abschnitte Ziffer 6 und 7.2 dieser Bedingungen entsprechend.

7.2 Für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, haftet FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH – aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur

- a) bei Vorsatz
- b) bei grober Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter
- c) bei schuldhafter Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit
- d) bei Mängeln, die FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH arglistig verschwiegen oder deren Abwesenheit FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH garantiert haben sollte
- e) bei Mängeln des Liefergegenstandes, soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragsverpflichtungen haftet FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Jedwede weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

8. Verjährung

Alle gegenüber FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH etwa bestehenden Ansprüche des Auftraggebers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt ab Gefahrübergang gemäß Ziffer 4 dieser Bedingungen. Für Schadensersatzansprüche nach Abschnitt Ziffer 7 a) – e) gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen. Sie gelten auch für Mängel eines Bauwerkes oder für Liefergegenstände, die entsprechend ihrer üblichen Verhandlungsweise für ein Bauwerk verwendet wurden und dessen Mangelhaftigkeit verursacht haben.

9. Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Auftraggeber ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.

Der Auftraggeber darf die Software nur im gesetzlich zulässigem Umfang (§ 69 a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Die Auftraggeber verpflichten sich, Herstellerangaben – insbesondere Copyrightvermerke – nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung unsererseits zu verändern.

Alle sonstigen Rechte an der Software und der Dokumentationen einschließlich der Kopien stehen FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH bzw. dem Softwarelieferanten zu. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

10. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

10.1 Für alle Rechtsbeziehungen zwischen FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien untereinander maßgebliche Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist das für den Sitz der FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH örtlich zuständige Gericht. FSE FLUID SYSTEMS Erfurt GmbH ist jedoch berechtigt, hiervon abweichend auch am Hauptsitz des Auftraggebers Klage zu erheben.